



# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BUBESHEIM

---

Sitzungsdatum: Montag, 22.10.2018  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:24 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Bubesheim

---

## ANWESENHEITSLISTE

### 1. Bürgermeister

Sauter, Walter

### 2. Bürgermeister

Finkel, Rainer

### 3. Bürgermeister

Sobczyk, Gerhard

### Mitglieder des Gemeinderates

Edelmann, Hedwig  
Fichtl, Wolfgang, Dr.  
Mayer, Werner  
Oberauer, Christoph  
Radinger, Sonja  
Schaich, Harald  
Zeiser, Georg

### Schriftführerin

Ertle, Sabine

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### Mitglieder des Gemeinderates

Häußler, Hans Peter	entschuldigt
Laub, Jürgen	entschuldigt
Ritter, Hermann	entschuldigt

## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.09.2018
- 2 Beratung und Beschlussfassung zur Billigung des Planentwurfes des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet - 3. BA Am Grieshauptgraben", 2. Änderung und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **GL/575/2018**
- 3 Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung für die Flur-Nr. 74/6 **GL/574/2018**
- 4 Beratung und Beschlussfassung zur Zweckvereinbarung für einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Günzburg **GL/573/2018**
- 5 Beratung und Beschlussfassung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 46 "Kohlplatte" der Stadt Leipheim; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **BAU/614/2018**
- 6 Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung zur Reparatur der Kupplung am Feuerwehrfahrzeug und Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe **BAU/615/2018**
- 7 Beratung und Beschlussfassung zur Reparatur der Pumpe am Feuerwehrfahrzeug mit Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe **BAU/616/2018**
- 8 Beratung und Beschlussfassung zum Angebot Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Bubesheim **GL/569/2018**
- 9 Beratung und Beschlussfassung zur Bedarfsfeststellung im Rahmen der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung für die Gemeinde Bubesheim **GL/572/2018**
- 10 Aufstellung eines Feder-Spielgerätes **KÄ/183/2018**
- 11 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
  - 11.1 GZ18 - Sanierung - Umleitungsstrecke
  - 11.2 Glasfaserausbau
  - 11.3 Autobahnanschluss Leipheim
  - 11.4 Landtagswahl

1. Bürgermeister Walter Sauter eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

## ÖFFENTLICHER TEIL

---

### **TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.09.2018**

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.09.2018 wurde vollinhaltlich genehmigt.

---

### **TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Billigung des Planentwurfes des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet - 3. BA Am Grieshauptgraben", 2. Änderung und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

#### **Ausgangslage, Anlass der Planung**

Aufgrund der erhöhten Nachfrage nach Gewerbeflächen wurde bereits im Jahr 2001 der Bebauungsplan "Gewerbegebiet 3. BA Am Grieshauptgraben" aufgestellt, um im Südosten an die bestehenden Gewerbeflächen anzuschließen. Für die Erweiterung eines Gewerbebetriebes wurde der Bebauungsplan 2004 bereits einmal geändert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden jedoch teilweise nicht umgesetzt. Um die vorhandene Fläche besser auszuschöpfen und für kleinere Gewerbeeinheiten zu erschließen, hat die Gemeinde Bubesheim in Abstimmung mit den Grundbesitzern beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes aufzustellen.

Die Flächen nördlich der Autobahn A8 eignen sich aufgrund der günstigen Anbindungsmöglichkeit und der Nähe zum Autobahnkreuz Ulm-Elchingen gut für die Entwicklung neuer Gewerbeflächen. Des Weiteren macht die unmittelbare Nähe zu Günzburg die Fläche für Gewerbeansiedlungen attraktiv.

Für den Geltungsbereich besteht derzeit der rechtskräftige Bebauungsplan "Nr. 0 u. Nr. 9 (3. BA) Gewerbegebiet Am Grieshauptgraben", in Kraft getreten am 08.04.2004. Mit dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet – 3. BA Am Grieshauptgraben", 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe und deren Erschließung innerhalb des Plangebietes geschaffen werden.

#### **Angaben zum Bestand**

Der Planbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Bubesheim und besteht größtenteils aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nördlich des Plangebietes ist angrenzend ein KFZ-Betrieb verortet, dessen bestehende Lager- und Abstellflächen sich zum Teil im Norden und Westen innerhalb des Geltungsbereiches befinden. Im Osten des Geltungsbereiches schließen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Süden wird das Plangebiet von einem Lärmschutzwall und der dahinter entlangführenden Bundesautobahn A8 begrenzt. Im Westen schließt das Gebiet an den Grieshauptgraben und an die bestehende Gewerbenutzung an. Im weiteren, nordwestlichen Umfeld befindet sich eine bestehende Wohnbebauung mit meist einem Vollgeschoss plus Dachgeschoss. Die Topographie im Gebiet verläuft weitestgehend eben. Lediglich im Nordosten steigt das Gelände um ca. 4 m nach Osten an.

Die Erschließung in das Gebiet erfolgt über die Industriestraße mit Wendehammer und von dort im Anschluss über einen bestehenden Feldweg (Flurstück Nr. 1896).

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1894, 1896, 1899, 1899/2, 1899/3 und eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1899/4 und weist eine Fläche von ca. 32.863 m<sup>2</sup> auf.

### **Vorgesehene Festsetzungen im Bebauungsplan**

Die Art der baulichen Nutzung wird als beschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Die Beschränkungen beziehen sich auf Emissionskontingente.

Im Bebauungsplan sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

Art der baulichen Nutzung: Beschränktes Gewerbegebiet (GEb) Maß der baulichen Nutzung:

Grundflächenzahl (GRZ) bis 0,8

Baumassenzahl (BMZ) bis 6,0

max. zul. Höhe der baulichen Anlagen 12,00 m überbaubare Grundstücksfläche: Durch Baugrenzen bestimmt

Bauweise: Abweichende Bauweise

Dachform: Flach-, Pult- und Satteldächer mit einer Neigung von 20°

Verkehrerschließung: Mittig verlaufende Stichstraße mit Wendehammer von der Industriestraße aus vorgesehene Fahrbahnbreite 6,50 m

Grünordnung: Östlich Ortsrandeingrünung, westlich Ausgleichsfläche

### **Weiteres Vorgehen**

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet – 3. BA Am Grieshauptgraben", 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen und parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Auf Nachfrage teilte die Verwaltung mit, dass der Vertrag zur Übernahme der Planungskosten mit den Grundstückseigentümern geschlossen ist. Der Erschließungsvertrag kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden, da hierzu der rechtsverbindliche Bebauungsplan mit der festgesetzten Erschließung notwendig ist. Die Verwaltung ist bereits mit den Grundstückseigentümern diesbezüglich in Verbindung.

### **Beschluss:**

- 1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet – 3. BA Am Grieshauptgraben", 2. Änderung mit Stand vom 16.10.2018, einschließlich seiner Begründung.  
09-85-2018/GL einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 pers. Beteiligt 0**

### **Beschluss:**

- 2. Der Gemeinderat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes, 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und parallel dazu die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.  
09-86-2018/GL einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 pers. Beteiligt 0**

### **TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung für die Flur-Nr. 74/6**

Das neugebildete Grundstück Flur-Nr. 74/6 liegt nach Beurteilung des Landratsamtes Günzburg im Außenbereich. Mit Schreiben vom 29.09.2018 stellt der Eigentümer den Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB.

Für den Erlass einer Einbeziehungssatzung muss die Planung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Hierzu ergeht folgende Stellungnahme:

Aus städtebaulicher Sicht sollte eine Bebauung des Hinterliegergrundstücks Flur Nr. 74/6 nicht weiterverfolgt werden, da dies zum einem im planerisch gesehenen Außenbereich zum Liegen kommt und somit nur Vorhaben gemäß § 35 BauGB zulässig wären. Zum anderen würde das Vorhaben zu weit in die im Flächennutzungsplan dargestellte, und auch in der Realität noch vollständig freigehaltene Grünfläche (Grüne Lunge) reinragen und damit eine Einengung hervorrufen welche negative funktionelle und gestalterische Einflüsse auf die Grünfläche hat. Eine Bebauung des ursprünglich als Gartenfläche geplanten Grundstücksbereiches würde zudem keinen Spielraum für eine ausreichende Eingrünung und Freiflächengestaltung des neu geplanten Gebäudes lassen.

Desweiteren ist die Erschließung des Hinterliegergrundstücks über eine private Zufahrt mit einer Länge von ca. 80 m kritisch zu sehen.

Zum Bauantrag des Hauses aus dem Jahr 1993 hat der Gemeinderat beschlossen, dass nur die östliche Hälfte des Grundstückes Flur-Nr. 74/3 bis zur Westgrenze des neuerrichteten Wohnhauses bebaut wird. Die westliche Hälfte liegt nach Auffassung des Gemeinderates und des Landratsamtes in der „grünen Lunge“. Aus diesem Grund wurde zur Antragsgenehmigung ein Freiflächengestaltungsplan auf der jetzigen Fläche Flur-Nr. 74/6 gefordert. Dieser wurde vom Eigentümer nicht umgesetzt.

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat Bubesheim erlässt für die Flur-Nr. 74/6 keine Einbeziehungssatzung, da die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind.**

**09-87-2018/GL mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 1 Anwesend 10 pers. Beteiligt 0**

#### **TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zur Zweckvereinbarung für einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Günzburg**

Der Landkreis hat eine Bewerberin gefunden, die geeignet ist, die Aufgabe einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu übernehmen. Die Bewerberin wird sich bei der Bürgermeisterversammlung am 09.11.2018 vorstellen.

Nun muss noch die vorgelegte Zweckvereinbarung in der aktualisierten und ergänzten Form in allen Gremien beschlossen werden. Die anliegende Fassung baut auf dem vom Bayerischen Landkreistag übermittelten neueren Muster des Innenministeriums auf. Das Muster wurde auf unsere Verhältnisse angepasst und ergänzt. Die Kostenverteilung soll so einfach wie möglich gehalten werden. Von einer Spitzabrechnung wollen wir wegen des Aufwands absehen und stattdessen die vom BKPV jeweils ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zugrunde legen (ca. 1 €/Einwohner). Der Landkreis mietet für den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ein Büro im neuen Verwaltungsgebäude der Stadt Ichenhausen an. Die Mietkosten sind mit der Pauschale für die Kosten des Arbeitsplatzes abgegolten. Die Verteilung der Kosten nur auf die Gemeinden (nicht auch auf die VGs und Zweckverbände) geht von dem Gedanken aus, dass die Aufgaben nur an unterschiedlichen Stellen erledigt, aber dadurch nicht mehr werden. (siehe § 4 Abs. 2)

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat Bubesheim stimmt der vorgelegten Zweckvereinbarung für einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Günzburg zu.**

**09-88-2018/GL einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 pers. Beteiligt 0**

#### **TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 46 "Kohlplatte" der Stadt Leipheim; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Der Stadtrat der Stadt Leipheim hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 den Entwurf des einfachen **Bebauungsplanes Nr. 46 "Kohlplatte"** mit Stand vom 19.09.2018 gebilligt. Zudem wurde in der Sitzung vom 19.09.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### **Ziel und Zweck der Planung**

Der Geltungsbereich (ca. 7,6 ha) des einfachen Bebauungsplanes befindet sich rund 0,5 km nördlich der Donau und ca. 1 km nördlich der Kernstadt von Leipheim. Das als allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Gebiet wird überwiegend durch freistehende Einfamilienhäuser mit einer Geschossigkeit I + D und größtenteils steilen Satteldächern geprägt. Eingestreut in die Siedlungsstruktur finden sich neben den Einfamilienhäusern auch Doppel- sowie teilweise Mehrfamilienhäuser. Die wenigen Mehrfamilienhäuser weisen eine Geschossigkeit von II+D sowie ebenfalls eine Satteldachausbildung auf. Die Bestandbebauung kann sich im Wesentlichen mit Gebäudetypen aus Mitte der 50er bis 60er Jahre mit Dachneigungen von bis zu 50°, zum anderen mit Gebäuden aus den 70er – 90er Jahren mit Dachneigungen von rund 30° bis 40° charakterisiert werden.

Für das Baugebiet "Kohlplatte" liegen aus den Mitte der fünfziger Jahren Baulinienpläne vor. Mit der Einführung des Bauplanungsrechtes in den 1960 Jahren hätten die Baulinienpläne als rechtskräftige Bebauungspläne beschlossen werden müssen.

Da dieser Beschluss nie gefasst wurde, besitzen die Baulinienpläne keine Rechtskraft. Die Siedlungsentwicklung entspricht weitestgehend den städtebaulichen Vorgaben der Baulinienpläne.

Um eine zukünftige Nachverdichtung städtebaulich zu steuern, eine unangemessene Bebauung im Plangebiet zu vermeiden und den Gebietscharakter zu wahren soll der einfache Bebauungsplan "Kohlplatte" aufgestellt werden.

Die Baulinienpläne weisen weitestgehend freistehende Einfamilienhäuser mit einer Geschossigkeit E+1 aus. Innerhalb des Geltungsbereiches besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Mit dem einfachen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dem Siedlungscharakter entsprechenden, städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.

### **Beschluss:**

**Die Gemeinde Bubesheim nimmt den Entwurf zum einfachen Bebauungsplan Nr. 46 „Kohlplatte“ der Stadt Leipheim zur Kenntnis. Einwände und Anregungen werden nicht erhoben.**

**09-89-2018/BAU einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 pers. Beteiligt 0**

### **TOP 6: Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung zur Reparatur der Kupplung am Feuerwehrfahrzeug und Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe**

Aufgrund eines Kupplungsschadens am Feuerwehrfahrzeug war die Instandsetzung umgehend notwendig. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf eine Höhe von 4.898,91 €, brutto.

Die Beauftragung wurde im Rahmen einer dringlichen Anordnung vom Bürgermeister Sauter in Auftrag gegeben.

Nachdem die Haushaltsstelle für das laufende Jahr keine Mittel mehr aufweist, muss die Ausgabe als überplanmäßige Ausgabe vom Gremium genehmigt werden.

Der Feuerwehrkommandant schlägt vor, dass die Verwaltung bezüglich des Schadens einen Fähigkeitsnachweis vom Hersteller anfordern soll. Desweiteren sollten auch geeignete Schutzmaßnahmen und eine Gefährdungsbeurteilung abgefragt werden.

**Finanzierung:**

Die Ausgaben sind über den Gesamthaushalt gedeckt.

**Beschluss:**

**Das Gremium nimmt von der dringlichen Anordnung zur Instandsetzung der Kupplung am Feuerwehrfahrzeug in Höhe von 4.898,81 €, brutto Kenntnis.**

**Der Gemeinderat Bubesheim genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.898,81 €.**

**09-90-2018/BAU einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 pers. Beteiligt 0**

**TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zur Reparatur der Pumpe am Feuerwehrfahrzeug mit Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe**

Aufgrund eines Pumpenschadens am Feuerwehrfahrzeug war die Instandsetzung umgehend notwendig. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf eine Höhe von 2.794,19 €, brutto.

Die Beauftragung wurde im Rahmen einer dringlichen Anordnung vom Bürgermeister Sauter in Auftrag gegeben.

Nachdem die Haushaltsstelle für das laufende Jahr keine Mittel mehr aufweist, muss die Ausgabe als überplanmäßige Ausgabe vom Gremium genehmigt werden.

**Finanzierung:**

Die Maßnahme ist über den Haushalt 2018 abgedeckt.

**Beschluss:**

**Das Gremium nimmt von der dringlichen Anordnung zur Instandsetzung der Pumpe am Feuerwehrfahrzeug in Höhe von 2.794,19 €, brutto Kenntnis.**

**Der Gemeinderat Bubesheim genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.794,19 €.**

**09-91-2018/BAU einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 pers. Beteiligt 0**

**TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zum Angebot Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Bubesheim**

Der Gemeinderat Bubesheim hat in seiner Sitzung vom 24.09.2018 der Beauftragung zur Flächennutzungsplanänderung unter der Bedingung, dass die Kosten von Dritter Seite übernommen werden, zugestimmt.

Gegen diesen Beschluss bestehen seitens des Zweckverbandes folgende Bedenken:

In der Verbandssatzung vom 18.12.2009 sind im Hinblick auf die Bauleitplanung planungsrechtliche Regelungen enthalten, jedoch keine Regelungen zu den hieraus resultierenden Kosten. In § 5 Abs. 2a der Satzung wird dem Zweckverband als Planungsverband in der Bauleitplanung das Recht zur Aufstellung von Bebauungsplänen (neben weiteren Rechten aus dem BauGB und BayBO) übertragen, es ist ausdrücklich angeführt „...mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung...“. Damit ist das Recht der Flächennutzungsplanung aus dem BauGB weiterhin bei den Gemeinden.

In § 5 Abs. 3 der Satzung ist weiter ausgeführt, dass die Flächennutzungspläne zwischen den Standortkommunen abgestimmt werden und von der jeweiligen Standortkommune im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen werden.

Nachdem hier in der Satzung die Wortwahl „erlassen“ gewählt wurde, bezieht sich dies sowohl auf die erstmalige Aufstellung, als auch auf die Änderung eines Flächennutzungsplanes.

Ausdrückliche Regelungen in der Verbandssatzung zu den Kosten fehlen.

Der Zweckverband hat damit die Kosten bei Wahrnehmung der von den Mitgliedsgebietskörperschaften auf den Zweckverband übertragenen Rechte/Aufgaben zu tragen, damit u.a. die Kosten für die Aufstellung u. Änderung der Bebauungspläne.

Soweit die Aufgaben bei den Mitgliedsgebietskörperschaften liegen, haben diese auch die damit verbundenen Kosten zu tragen, damit die Kosten für die Aufstellung und Änderung der Flächennutzungspläne.

Nachdem die Gemeinde Bubesheim Mitglied im Zweckverband ist, entsteht die Verpflichtung der Gemeinde Bubesheim, das gemeinsame Ziel der Mitgliedsgebietskörperschaften zu fördern, das hauptsächlich darin zu sehen ist, auf dem AREALpro Unternehmen anzusiedeln und dadurch Arbeitsplätze zu schaffen.

1. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist im konkreten Fall notwendig, um die Ansiedlung der Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG im westlichen Bereich der ehem. Start- und Landesbahn zu ermöglichen; die Schalleistungspegel auf der Fläche „SO 4“ aus dem Bebauungsplan Nr. 4 müssen auf „0/0“ gesetzt werden, ebenso soll diese Fläche mit ca. 4 ha als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche Verwendung finden, hierzu ist korrespondierend zu einer Änderung des Bebauungsplanes durch den Zweckverband die Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde Bubesheim notwendig.
2. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes kann die Gemeinde Bubesheim damit die Ansiedlung der Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG auf dem AREALpro auf einer Fläche mit ca. 13,6 ha und ca. 600 Arbeitsplätzen in der Lebensmittelindustrie, die durchaus auch als hochwertig einzustufen sein dürften, sicherstellen.
3. Seit dem Jahr 2017 steht das Unternehmen mit dem Zweckverband in Kontakt, nunmehr war für Oktober 2018 die Beurkundung des Notarvertrages angedacht.

Es ist weiter angedacht, im Bereich der östlichen Landebahn einen Standort für eine PV-Anlage mit ca. 10 ha zu entwickeln.

Dieser Standort liegt sowohl auf der Gemarkung Günzburg, als auch auf der Gemarkung Bubesheim.

Wenn die Verbandsversammlung dies weiterverfolgen möchte, müsste die Stadt Günzburg und auch die Gemeinde Bubesheim hierzu den jeweiligen Flächennutzungsplan in diesem Bereich ändern, der Zweckverband müsste dann einen entsprechenden Bebauungsplan aufstellen.

Die Überlegung, nun einen PV-Park auf dem AREALpro zu entwickeln, liegt darin begründet, dass der Zweckverband im Jahr 2017/2018 schalltechnisch eine Erweiterung des Städtebaulichen Rahmenplanes (Stand 8.7.2013) prüfen hat lassen, Ergebnis ist, dass aus schalltechnischen Gründen im östlichen Bereich der Landebahn keine Gewerbe-/Industrieauflächen entwickelt werden können.

Daher ist nun die Idee aufgekommen, evtl. eine PV-Anlage in diesem Bereich zu entwickeln, hierfür benötigt man keine Schalleistungspegel auf Ebene eines Bebauungsplanes, und der Zweckverband und die Mitgliedsgebietskörperschaften könnten hier einen „kommunalen“ Anteil zur regenerativen Energieerzeugung beitragen, evtl. auch im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes.

Zweiter Bürgermeister Finkel erläuterte, dass derzeit seitens des Landkreises die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage nochmals überprüft wird.

Unabhängig hiervon sollte die Gemeinde Bubesheim jedoch zeitnah die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fläche des „SO 4“ aus dem Bebauungsplan Nr. 4 des Zweckverbandes einleiten, und das Planungsbüro beauftragen.



Dritter Bürgermeister Sobczyk erhob nochmals den Einwand, dass die Kosten nicht von der Gemeinde zu tragen sind. Er kann nicht akzeptieren, dass es nicht möglich ist, die Kosten auf den Vorhabenträger zu übertragen. Diesem Einwand schließt sich Gemeinderat Oberauer an.

**Finanzierung:**

Der Haushalt 2018 sieht einen Haushaltsansatz in Höhe von 5.000,00 € vor. Die außerplanmäßige Ausgabe kann über den Gesamthaushalt gedeckt werden.

**Beschluss:**

**1. Der Gemeinderat Bubesheim hebt den Beschluss vom 24.09.2018 „Die Gemeinde Bubesheim erteilt dem Planungsbüro Kling Consult GmbH den Auftrag zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich Flur-Nr. 369/3, Gemarkung Bubesheim zum Angebotspreis von 11.831,9 € brutto, sofern der Betrag von dritter Seite bezahlt wird,, auf.**

**09-92-2018/GL, BAU mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 2 Anwesend 10 pers. Beteiligt 0**

**Beschluss:**

**2. Die Gemeinde Bubesheim erteilt dem Planungsbüro Kling Consult GmbH den Auftrag zur Flächennutzungsänderung im Bereich Flur-Nr. 369/3, Gemarkung Bubesheim zum Angebotspreis von 11.831,93 €, brutto. Der Haushalt 2018 sieht diese Ausgabe nicht vor. Sie wird vom Gremium als überplanmäßige Ausgabe beschlossen.**

**09-93-2018/GL, BAU mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 2 Anwesend 10 pers. Beteiligt 0**

**TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zur Bedarfsfeststellung im Rahmen der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung für die Gemeinde Bubesheim**

Im Rahmen des Art. 7 BayKiBiG zur örtlichen Bedarfsplanung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung der Gemeinde Bubesheim im Rahmen des Hildesheimer Planungsmodells erstellt.

Der Bedarf wurde folgendermaßen festgestellt:

**Krippenbereich**

Für den Krippenbereich wird für die Deckung des zukünftig zu erwartenden Bedarfs eine zusätzliche Krippengruppe mit 12 Plätzen empfohlen.

**Kindergartenbereich**

Auch im Kindergartenbereich ist es möglich bzw. nötig eine weitere Kindergartengruppe mit 25 Plätzen zu schaffen. Diese kann dann den Bedarf an mehr Kindergartenplätze ab 2018 decken. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass eine weitere Kindergartengruppe ab dem Jahr 2019 sinnvoll wäre, um den prognostizierten Bedarf zu decken.

Der Gemeinderat nimmt von der Bedarfsprognose zur Kindertagesbetreuung für die Gemeinde Bubesheim Kenntnis.

Die Verwaltung soll für eine weitere Prüfung des Bedarfs die Geburtenzahlen der letzten Jahre vorlegen. Der Vorsitzende wird mit der Kindergartenleitung und dem Träger den künftigen Bedarf abklären.

**GL**

**TOP 10: Aufstellung eines Feder-Spielgerätes**

Der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Bubesheim hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 beschlossen, die Ausschüttung des Geschäftsjahres 2016 für die Aufstellungskosten eines Feder-Spielgerätes zu verwenden. Das Spielgerät wurde gestiftet.

Das Spielgerät kann nach Auskunft von dem Sicherheitsbeauftragten Herrn Kettner, sowohl auf den Spielplätzen, als auch am Fahrradweg aufgestellt werden, sofern eine jährliche Sicherheitsprüfung stattfindet und die geforderte wöchentliche Sichtkontrolle gewährleistet wird.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Bubesheim beschließt, das Feder-Spielgerät am Radweg zur Oberen Bleiche, Nähe der Bank aufzustellen.**

**09-94-2018/KÄ einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 pers. Beteiligt 0**

**TOP 11: Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

---

**TOP GZ18 - Sanierung - Umleitungsstrecke**

**11.1:**

Die GZ18 soll ausgebaut werden. Gemeinderat Mayer regte an, dass die Umleitung für den Zeitraum der Baumaßnahme frühzeitig mit dem Landkreis und dem staatlichen Bauamt zu klären sei. Es sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass keine Abkürzung über V.-Rehlingen-Str., Raiffeisenstraße, Schulweg möglich ist. Er regt die Sperrung des Feldweges an der Gemarkungsgrenze zum Sportplatz durch das Setzen eines Pfostens an. Das Gremium stimmte diesem Vorgehen zu.

---

**TOP Glasfaserausbau**

**11.2:**

Dritter Bürgermeister Sobczyk regte an, durch einen finanziellen Zuschuss der Gemeinde für den Glasfaserausbau einen Anreiz zu schaffen. Er schlägt vor, dass die ersten 200 Verträge mit 100,00 € seitens der Gemeinde bezuschusst werden. Diesem Vorschlag konnte das Gremium nicht folgen. Vielmehr sollen die Gemeinderäte die Mitarbeiter der LEW-Telnet in ihren Haustürbesuchen unterstützen.

---

**TOP Autobahnanschluss Leipheim**

**11.3:**

Wie aus der Presse zu entnehmen war, will die Stadt Leipheim eine Verlegung des Autobahnanschlusses. Dieses Thema soll in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt werden. Ziel soll sein, dass die Gemeinde Bubesheim ein positives Statement zu dieser Verlegung an die Stadt Leipheim abgibt.

---

**TOP Landtagswahl**

**11.4:**

Gemeinderat Zeiser bedankte sich bei allen Wahlhelfern für ihr Engagement. Er regte an, zukünftig wieder 2 Wahllokale einzurichten, da aufgrund der hohen Wahlbeteiligung die Belastung für die Wahlhelfer zu groß war. Eine Lösung könnte auch sein, dass zum Auszählen noch weitere Hilfskräfte bestellt oder zukünftig 5 Personen pro Schicht eingeteilt werden.

Walter Suter  
1. Bürgermeister

Sabine Ertle  
Schriftführerin